

Update „Freiheitsentzug“

April – Juni 2025

International

UNO

CAT-Entscheid [X gegen Deutschland](#) vom 12. April 2025 (Nr. 1070/2021, Publikation vom 25. April 2025)

Der Beschwerdeführer war nachweislich Opfer rechtswidriger Haft in der ehemaligen DDR. Dafür erhielt er zunächst Entschädigungen, die später wegen inoffizieller Tätigkeit für die Staatssicherheit widerrufen wurden. Seine Bemühungen um berufliche und soziale Rehabilitation scheiterten weitgehend. Auch beim UN-Folterausschuss blieb seine Beschwerde erfolglos, da er zwar als unrechtmässig Inhaftierter, aber nicht als Folteropfer anerkannt wurde.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Opferstatus

CAT-Entscheid [Raúl Ángel Fuentes Villota gegen Spanien](#) vom 22. April 2025 (Nr. 105/2021, Publikation vom 12. Juni 2025)

Raúl Ángel Fuentes Villota wurde 1991 in Spanien wegen Verdachts einer Mitgliedschaft bei der ETA verhaftet und während vier Tagen in Isolationshaft gefoltert (Schläge, Bleistifte zwischen den Fingern, Todesdrohungen). Trotz mehrfacher Meldungen leitete Spanien keine unverzügliche, unabhängige Untersuchung ein. Der UN-Folterausschuss stellte Verstösse gegen Art. 12, 13 und 14 i.V.m. Art. 1 der FK fest und forderte Spanien auf, die Folter zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, Wiedergutmachung zu leisten und Folter künftig zu verhindern.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Folter; unmenschliche Behandlung; Art. 12, 13 und 14 FK

CCPR-Entscheid [Huyen Thu Thi Tran et al. gegen Australien](#) vom 25. März 2025 (Nr. 3665/2019, Publikation vom 25. März 2025)

Der UN-Menschenrechtsausschuss untersuchte die Inhaftierung der Beschwerdeführerin (Mutter) von 2011–2012 und 2017–2020 sowie ihrer Tochter seit deren Geburt 2018. Die Haft der Mutter wurde zunächst mit ihrer illegalen Aufenthaltslage und früherem Untertauchen gerechtfertigt, doch der Ausschuss befand, dass die langanhaltende Inhaftierung weder verhältnismässig noch notwendig war, alternative Massnahmen nicht geprüft wurden und die Auswirkungen auf Gesundheit und Familienleben unberücksichtigt blieben. Die Tochter befand sich de facto ebenfalls in Haft, da sie bei ihrer Mutter bleiben musste, was eine Verletzung der Rechte des Kindes und seines besten Interesses darstellte. Der UN-Menschenrechtsausschuss erkannte ausserdem, dass die geplante Abschiebung der Mutter eine willkürliche Beeinträchtigung des Familienlebens darstellen würde, da die Tochter emotional von beiden Eltern abhängig sei und die Auswirkungen einer Trennung nicht ausreichend bewertet worden seien (der Vater verfügte über einen rechtmässigen Aufenthaltstitel in Australien). Insgesamt stellte der UN-Menschenrechtsausschuss Verstösse gegen die Art. 9 (1) und (4), 17 (1), 23 (1) und 24 UNO-Pakt II fest und forderte Australien auf, Entschädigung zu leisten, die Mutter während des laufenden Visaverfahrens nicht abzuschicken und Massnahmen zu ergreifen, um künftige Verstösse zu verhindern.

Zusätzliche Links: [SBS News](#)

Schlagwörter: *Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung; Administrativhaft; Eingriff in das Familienleben; Kindeswohl; Art. 9, 17, 23 und 24 UNO-Pakt II*

CCPR-Entscheid [Aleksandr Golubev gegen Russland](#) vom 14. März 2025 (Nr. 3127/2018, Publikation vom 3. Juli 2025)

Der UN-Menschenrechtsausschuss behandelte die Beschwerde von Aleksandr Golubev gegen Russland wegen willkürlicher Untersuchungshaft und unmenschlicher Haftbedingungen. Golubev war über ein Jahr in Untersuchungshaft, teils im Lefortovo-Gefängnis, wo er in einer kleinen, kalten und feuchten Zelle ohne ausreichendes Licht, Heizung oder Hygiene gehalten wurde. Die Toilette befand sich im selben Raum und wurde ständig von einer Kamera überwacht, wodurch jegliche Privatsphäre fehlte. Der Ausschuss erklärte jedoch die Beschwerde über die Haftbedingungen als unzulässig, weil Golubev keine innerstaatlichen Rechtsmittel dagegen eingelegt hatte. Inhaltlich wurde daher nur die Rechtswidrigkeit der langen Untersuchungshaft geprüft. Der Ausschuss befand, dass Russland Art. 9 (1) und (3) des UNO-Pakt II verletzt habe, da die Haft ohne individuelle Begründung und ohne Prüfung milderer Massnahmen angeordnet und wiederholt verlängert wurde.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: *Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung; Haftbedingungen; Art. 9 UNO-Pakt II*

CCPR-Entscheid [M.E. gegen Griechenland](#) vom 18. März 2025 (Nr. 3597/2019, Publikation vom 21. August 2025)

Die Beschwerdeführerin (Roma) erhielt eine Haftstrafe von 16 Jahren (wegen Menschenhandels). Sie ersuchte um Aufschub ihrer Freiheitsstrafe wegen ihrer damals dreijährigen Tochter. Nachdem die Tochter während des Strafverfahrens und bei Haftantritt mit der Beschwerdeführerin in der Haftanstalt untergebracht wurde, wurde sie anschliessend in ein Kinderheim verlegt. Der Ausschuss stellte fest, dass die Trennung auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte und das legitime Ziel verfolgte, das Kindeswohl während der Haftzeit zu schützen. Mutter und Kind erhielten vor der Trennung Unterstützung durch Sozialarbeiter und Psychologen und täglicher Kontakt und monatliche Besuche wurden ermöglicht. Nach rund fünf Monaten erfolgte die Wiedervereinigung, als die Haft in Hausarrest umgewandelt wurde. Der Ausschuss kam daher zum Schluss, dass die Trennung verhältnismässig war und das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt wurde und daher keine Verletzung von Art. 17, 23 und 24 i.V.m. Art. 2 (3) UNO-Pakt II vorliege.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: *Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung; Haftbedingungen; Recht auf Familienleben; Kindeswohl; Art. 17, 23 und 24 UNO-Pakt II*

CCPR-Entscheid [Ali Khan Safdary gegen Australien](#) vom 17. März 2025 (Nr. 3686/2019, Publikation vom 7. Juli 2025)

Der Beschwerdeführer reiste 2011 von Österreich nach Australien und beantragte Asyl als Angehöriger der Hazara-Minderheit aus Afghanistan. Bei seiner Ankunft war der Beschwerdeführer minderjährig, wurde aber als Erwachsener behandelt und nach dem «Migration Act» administrativ inhaftiert. Nachdem er zunächst kurz freigelassen wurde, wurde er später erneut eingesperrt, insgesamt über sieben Jahre. Während der Haft erlitt er auf Christmas Island einen schweren Angriff, der zu körperlichen Verletzungen und schweren psychischen Problemen führte. Das UN-Menschenrechtsausschuss stellte fest, dass die langanhaltende Haft unverhältnismässig und willkürlich war und die Rechte des Beschwerdeführers auf Freiheit und humane Behandlung verletzt (Art. 9 und 10 UNO-Pakt II). Es wurde festgestellt, dass Australien verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer wirksame Abhilfe zu leisten, einschliesslich medizinischer Versorgung

und Entschädigung, sowie seine Migrationsgesetze zu überprüfen, um ähnliche Menschenrechtsverletzungen künftig zu verhindern.

Zusätzliche Links: [reddit](#)

Schlagwörter: *Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung; Haftbedingungen; Administrativhaft; Minderjährige; Art. 9 und 10 UNO-Pakt II*

EGMR

Urteil [Spivak gegen Ukraine](#) vom 5. Juni 2025 (Nr. 21180/15)

Gennadiy Spivak wurde 2012 nach einem versuchten Mord für schuldunfähig erklärt und in einer Hochsicherheitspsychiatrie zwangsweise untergebracht. Obwohl ein Gericht 2014 formal die Zwangsbehandlung beendete, blieb er weiterhin in der Einrichtung, ohne Möglichkeit, die fortgesetzte Unterbringung rechtlich zu überprüfen. Der EGMR stellte Verstösse gegen Art. 5, Art. 3 und Art. 13 EMRK fest. Insbesondere waren die Bedingungen in der Einrichtung und das Fehlen gerichtlicher Kontrolle rechtswidrig.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: *Zwangsbehandlung; fortgesetzte Zwangseinweisung; Haftbedingungen; Haftüberprüfung; Art. 5, 3 und Art. 13 EMRK*

Urteil [Matchavariani gegen Georgien](#) vom 20. Mai 2025 (Nr. 46852/21)

Lexo Matchavariani war während einer Protestaktion in Tiflis im November 2020 festgenommen und für 22 Stunden in Haft genommen worden. Er wurde später mit einer Geldstrafe von 1.000 georgischen Lari belegt. Der EGMR stellte fest, dass die nationalen Gerichte nicht geprüft hatten, ob die Haft rechtmässig, notwendig und verhältnismässig war. Allein die Einhaltung der formalen 48-Stunden-Frist für die Haftentlassung mache die Haft nicht automatisch rechtmässig. Die Weigerung der georgischen Gerichte, die Rechtmässigkeit der Haft zu überprüfen, wurde als unzureichend begründet angesehen. Der EGMR erkannte eine Verletzung von Art. 5 EMRK. Die Beschwerden gestützt auf Art. 10, 11 und 6 EMRK wurden jedoch als unzulässig oder unbegründet abgewiesen.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: *Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung; Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Recht auf ein faires Verfahren, Art. 5 EMRK*

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte im Berichtszeitraum keine Factsheets zum Themenbereich Haft.

Zusätzliche Links: [Übersicht EGMR Factsheets](#)

Schlagwörter: -

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Slowakei](#) vom 10. April 2025

- Länderbericht [Grönland](#) vom 14. Mai 2025
- Länderbericht [Holland](#) vom 20. Juni 2025

Ministerkomitee des Europarates

- [Recommendation CM/Rec\(2025\)2 of the Committee of Ministers to member States regarding the promotion of the mental health of prisoners and probationers and the management of their mental disorders](#) (Adopted by the Committee of Ministers on 26 February 2025 at the 1520th meeting of the Ministers' Deputies)
- [Compendium of Conventions, Recommendations and Resolutions relating to Prisons and Community Sanctions and Measures](#)“ (April 2025)

National

Bundesgericht: Urteile

BGE 151 I 219 (BGer 1C_103/2024 vom 20. März 2025)

Art. 31 Abs. 4 BV garantiert, im Gegensatz zu Art. 5 Ziff. 4 EMRK, dass zur Prüfung der Rechtmässigkeit eines Freiheitsentzugs unmittelbar ein Gericht angerufen werden kann. Allerdings gilt das Erfordernis der Unmittelbarkeit nach erfolgter Entlassung nicht mehr (E. 3).

«3.1 Der Polizeigewahrsam ist eine verwaltungsrechtliche Massnahme, auf welche die Garantien von Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 4 BV anwendbar sind (Urteil 1C_278/2009 vom 16. November 2010 E. 7.3). Nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist. Diese Garantie bestimmt grundsätzlich nicht den Rechtsmittelweg zur Überprüfung der Rechtmässigkeit eines bereits abgeschlossenen Freiheitsentzugs, wenn die betroffene Person noch vor der gerichtlichen Prüfung innerhalb kurzer Frist freigelassen wird (Urteile des EGMR Slivenko gegen Lettland vom 9. Oktober 2003 [48321/99], § 158; Rozhkov gegen Russland [Nr. 2] vom 31. Januar 2017 [38898/04], § 65; Moustahi gegen Frankreich vom 25. Juni 2020 [9347/14], §§ 101-104). Generell schliesst sie zudem nicht aus, dass vor der Beurteilung durch ein Gericht zusätzlich eine Administrativbehörde die Freiheitsentziehung prüft, soweit gesamthaft das Erfordernis der kurzen Frist im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK eingehalten wird (Urteil des EGMR Sanchez-Reisse gegen Schweiz vom 21. Oktober 1986 [9862/82], Serie A Bd. 107 §§ 45 und 54).

3.2 Gleich wie Art. 5 EMRK schützt auch Art. 31 BV vor ungerechtfertigter Inhaftierung und räumt prozessuale Garantien ein. Nach Art. 31 Abs. 4 BV hat jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen (Satz 1). Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs (Satz 2). Die Bestimmung ist nach der Rechtsprechung im Unterschied zu Art. 5 Ziff. 4 EMRK so zu verstehen, dass das Gericht direkt soll angerufen werden können, nicht bloss auf indirektem Weg nach Durchlaufen von weiteren Administrativinstanzen. Sie stellt eine besondere Rechtsweggarantie dar, die weiter reicht als die allgemeine Rechtsweggarantie von Art. 29a BV. Dies dient Personen, denen die Bewegungsfreiheit entzogen ist und die wegen ihrer Situation eines besonderen Schutzes bedürfen. Das angerufene Gericht wird unmittelbar in die Lage versetzt, den Freiheitsentzug einer Prüfung zu unterziehen und allenfalls schon im Voraus vorsorgliche Massnahmen zu treffen (BGE 136 I 87 E. 6.5.2; bestätigt in BGE 137 I 23 E. 2.4.2 und BGE 150 I 73 E. 4.2). Die Garantien von Art. 31 Abs. 4 BV gelten zum Beispiel für den polizeilichen Gewahrsam gemäss dem vom Beschwerdeführer erwähnten Art. 8 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Urteil des Bundesgerichts 1C_278/2009 vom 16. November 2010 E. 7.3).

3.3 Ob ein Polizeigewahrsam als Freiheitsentzug zu qualifizieren ist, entscheidet sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls; zu berücksichtigen sind vor allem Art, Wirkung, Modalitäten und Dauer der Massnahme (Urteil 1C_350/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3 mit Hinweis, in: ZBI 115/2014 S. 374). Die Praxis des Bundesgerichts und des EGMR sind in dieser Hinsicht allerdings nicht deckungsgleich. Während der EGMR die konkrete Gefahrenlage (insbesondere das Risiko gewalttätiger Ausschreitungen) bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines Freiheitsentzugs berücksichtigt, ist dieser Umstand nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stattdessen erst bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit der Freiheitsbeschränkung von Bedeutung (s. zit. Urteil 1C_350/2013 E. 3.4.2 und 3.6 mit Hinweisen). Da sich das Appellationsgericht in der Sache als unzuständig erachtete, hat es sich in dieser Hinsicht einer abschliessenden Beurteilung enthalten.

3.4 Im bereits erwähnten BGE 136 I 87 ging es um eine abstrakte Normenkontrolle. Das Bundesgericht hatte unter anderem die Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Zürich vom 23. April 2007 (LS 550.1; im Folgenden: PolG/ZH) zum polizeilichen Gewahrsam auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht zu prüfen (§§ 25-27 PolG/ZH). Diese Bestimmungen ordneten in ihrer damaligen Fassung den Rechtsschutz grundsätzlich nicht, sodass nach der allgemeinen kantonalen Verfahrensordnung in jedem Fall zunächst eine Verwaltungsbehörde angerufen werden musste und erst in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht als gerichtliche Rechtsmittelbehörde zur Verfügung stand. Das Bundesgericht kam gestützt auf die oben dargelegten Erwägungen zum Schluss, dass dies mit Art. 31 Abs. 4 BV nicht vereinbar sei (BGE 136 I 87 E. 6.5). Im Nachgang zu diesem Urteil aus dem Jahr 2009 wurde § 27 PolG/ZH durch einen Satz ergänzt, wonach die Rechtmässigkeit des Gewahrsams auf Gesuch der betroffenen Person durch die Haftrichterin oder den Haftrichter überprüft wird.

Im ebenfalls den Kanton Zürich betreffenden Urteil 1C_350/2013 vom 22. Januar 2014 ging das Bundesgericht davon aus, dass nach der Auslegung von Art. 31 Abs. 4 BV gemäss BGE 136 I 87 auch Fälle erfasst werden, in denen die Rechtsuchenden bereits aus dem Polizeigewahrsam entlassen worden sind. Es kam deshalb zum Schluss, dass zur Beurteilung von Feststellungsbegehren, die der damalige Beschwerdeführer im Nachgang zu einem Polizeigewahrsam zunächst an die Stadt- und Kantonspolizei Zürich gerichtet hatte, stattdessen das Bezirksgericht Zürich als Zwangsmassnämengericht zuständig gewesen wäre (zit. Urteil 1C_350/2013 E. 3.7).

BGE 136 I 87 bezog sich indessen allgemein auf den Rechtsmittelweg, ohne die Situation von nach einer Inhaftierung wieder entlassenen Personen zu erörtern. SCHÜRMANN geht davon aus, dass Art. 31 Abs. 4 BV in solchen Situationen nicht zum Tragen komme. Die Voraussetzung des anhaltenden Freiheitsentzugs werde in dieser Bestimmung zwar nicht erwähnt, sie ergebe sich aber aus dem Zweck der Garantie, die Freilassung zu erwirken (FRANK SCHÜRMANN, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, N. 48 zu Art. 31 BV). Diese Auffassung verdient Zustimmung. Sie lässt sich auch auf eine systematische Auslegung stützen, die den Zusammenhang von Art. 31 Abs. 4 Satz 1 und 2 BV berücksichtigt. Es liegt auf der Hand, dass sich die Vorgabe von Satz 2, wonach das Gericht so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet, in der Praxis eher einhalten lässt, wenn das Gericht direkt angerufen und keine Verwaltungsbehörde zwischengeschaltet wird. Wie das Appellationsgericht zu Recht erwog, entfällt diese Dringlichkeit jedoch, wenn die Freiheit nicht mehr auf dem Spiel steht. Vielmehr ist unter diesen Umständen ausreichend, wenn die Beurteilung innert angemessener Frist erfolgt (Art. 29 Abs. 1 BV; vgl. dazu BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; BGE 130 I 312 E. 5.2; BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; Urteil 1C_624/2022 vom 21. April 2023 E. 4.5, nicht publ. in: BGE 149 IV 376; je mit Hinweisen). Diesem Ergebnis steht auch der Verfassungswortlaut nicht entgegen: "Jederzeit" kann auch in dem Sinne verstanden werden, dass eine inhaftierte Person während des Freiheitsentzugs ohne Beschränkung, mit anderen Worten jederzeit während des andauernden Freiheitsentzugs, ein Gericht anrufen kann (vgl. Botschaft vom 4. September 2002 zur Änderung des Asylgesetzes [...], BBI 2002 6905; Botschaft vom 7. März 2014 über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen [EU] Nr. 603/2013 und [EU] Nr. 604/2013 [Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands], BBI 2014 2706; CHATTON/MERZ, in: Code annoté de droit des migrations, Bd. II, Loi sur les étrangers [LEtr], 2017, N. 11 zu Art. 80a AuG).

3.5 Das Bestehen unterschiedlicher Zuständigkeiten bei polizeilichem Freiheitsentzug und anderen polizeilichen Massnahmen sowie für die Gewährleistung des Rechtsschutzes während des Freiheitsentzugs und nach dessen Ende kann zu Abgrenzungsproblemen führen. Diese zu lösen, ist im

Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts Sache des kantonalen Gesetzgebers (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Urteile 1C_546/2023 vom 13. Mai 2024 E. 4 mit Hinweisen; 1C_350/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.7 i.f.). An der Auslegung von Art. 31 Abs. 4 BV, dessen Zweck darin besteht, fundamentale Rechte des Menschen im Zusammenhang mit einem Freiheitsentzug zu gewährleisten, ändert sich dadurch nichts.

3.6 Sein Gesuch zur Feststellung der Rechtswidrigkeit verschiedener polizeilicher Massnahmen reichte der Beschwerdeführer erst 10 Tage nach dem Gewahrsam vom 1. Mai 2023 ein. Nach dem Ausgeführten ist es mit Art. 31 Abs. 4 BV vereinbar, wenn das Appellationsgericht zum Schluss kam, dass zunächst die Kantonspolizei und damit eine Verwaltungsbehörde in der Sache zu entscheiden habe. Damit verlangte es vom Beschwerdeführer entgegen dessen Behauptung nicht, während des Polizeigewahrsams ein Gesuch um gerichtliche Überprüfung zu stellen. Ebenso wenig steht ein Grundrechtsverzicht zur Diskussion, zumal der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung behält, unter den gegebenen Umständen jedoch kein Anspruch auf deren Unmittelbarkeit besteht. Dass das Appellationsgericht kantonales Verfahrensrecht willkürlich (Art. 9 BV) angewendet hätte, indem es gestützt auf § 38a OG von der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Kantonspolizei ausging, macht der Beschwerdeführer zudem nicht geltend. Die Rüge, die vom Polizeigewahrsam Betroffenen seien während der Dauer des Freiheitsentzugs nicht über ihre Rechte aufgeklärt worden, wird er noch im weiteren Verlauf des Verfahrens vorbringen können. Auf die erstinstanzliche Zuständigkeit hat diese Frage hier keinen Einfluss.»

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Art. 31 Abs. 4 BV; Art. 5 Ziff. 4 EMRK; Polizeigewahrsam; Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs

7B 327/2025 vom 25. April 2025

In diesem Entscheid beurteilte das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft eines Mannes, dem unter anderem gewerbsmässiger Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsbesorgung und betrügerischer Konkurs vorgeworfen wurde. Ihm wurde vorgehalten, durch fingierte Versicherungsverträge und missbräuchliche Verwendung von COVID-19-Krediten unrechtmässig Gelder in beträchtlicher Höhe erlangt zu haben. Der Beschwerdeführer befand sich seit November 2022 in Untersuchungshaft. Das Obergericht Bern hatte die Haft im März 2025 nochmals verlängert, wogegen er beim Bundesgericht Beschwerde einlegte und seine sofortige Entlassung verlangte. Das Bundesgericht bestätigte, dass die Voraussetzungen für die Haft wegen Fluchtgefahr weiterhin erfüllt seien. Der Mann habe enge Verbindungen zu Serbien, dort ein Haus gebaut und seine Scheidung eingereicht. Trotz langer Haftdauer von rund 29 Monaten bestehe angesichts der drohenden Freiheitsstrafe von über drei Jahren weiterhin eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass er sich durch Flucht dem Strafverfahren entziehen könnte. Seine familiären und sozialen Bindungen in der Schweiz genügten nicht, um diese Fluchtgefahr auszuräumen.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Untersuchungshaft; Haftdauer; Fluchtgefahr

7B 466/2025 vom 24. Juni 2025

In diesem Entscheid wies das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft aus gesundheitlichen Gründen ab. Der Beschwerdeführer war wegen Verdachts auf Drogenhandel und regelmässigen Drogenkonsum inhaftiert und leidet an Muskelspasmen, die in Haft zu Stürzen führten. Das Gericht stellte fest, dass er medizinisch regelmässig betreut wird und die fehlende Ergotherapie kein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellt. Eine Haftentlassung sei nicht erforderlich, da die Haft verhältnismässig sei und keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK vorliege.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Untersuchungshaft; Haftdauer; Fluchtgefahr; Art. 3 EMRK

6B 110/2025 vom 25 Juni 2025

Der Beschwerdeführer war wegen schwerer Sexualdelikte an Minderjährigen zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er beanstandete beim Bundesgericht die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt U., insbesondere mangelnden Hofgang/Freiluft, schlechte Belüftung und unzureichendes Tageslicht während 490 Tagen. Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Bedingungen rechtswidrig waren und die Vorinstanz die Berichte der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Das Urteil des kantonalen Gerichts wurde aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen, wobei der Beschwerdeführer Anspruch auf Entschädigung oder Reduktion seiner Strafe hat.

Zusätzliche Links: [BGer Update Zusammenfassung](#)

Schlagwörter: Haftbedingungen; Art. 3 EMRK

7B 1292/2024 vom 27. Juni 2025

Der Beschwerdeführer, seit 2005 verwahrt, machte geltend, der Verwahrungsvollzug im Kanton Aargau habe bis 2021 gegen Art. 3 und 5 EMRK verstossen (fehlende Trennung vom Strafvollzug, ungenügende Haftbedingungen, mangelnde Resozialisierung, eingeschränkte Freizeit und Kontakte). Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein, weil der Beschwerdeführer die vorgebrachten Rechtsverletzungen nicht ausreichend begründete.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Verwahrung; Haftbedingungen; Art. 3 und 5 EMRK

2C 622/2024 Urteil vom 28. April 2025

Der Beschwerdeführer machte Schadenersatz und Genugtuung wegen einer angeblich fehlerhaften Therapie und unrechtmässigen Unterbringung im Massnahmenzentrum St. Johannsen geltend. Er war 2010 wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt und in eine stationäre Massnahme eingewiesen worden, die später verlängert wurde. Nach seiner Entlassung machte er geltend, das Zentrum habe die Therapie unzureichend durchgeführt und damit seine Resozialisierung behindert. Die kantonalen Behörden wiesen sein Staatshaftungsbegehren ab, weil die Forderung verjährt sei. Das Bundesgericht bestätigte diese Beurteilung: Die schädigende Handlung habe spätestens 2016 mit seiner Verlegung in ein anderes Zentrum geendet, und der Beschwerdeführer habe spätestens im September 2017 durch einen Verlaufsbericht von den Umständen Kenntnis gehabt, die Grundlage für seine Ansprüche bildeten. Damit begann die einjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 60 OR spätestens zu diesem Zeitpunkt zu laufen und war 2018 abgelaufen. Da der Beschwerdeführer sein Staatshaftungsgesuch erst 2019 bzw. 2021 eingereicht habe, seien seine Ansprüche verspätet. Weder die von ihm erhobene Strafanzeige noch spätere Akteneinsichten konnten die Verjährung unterbrechen oder hinausschieben. Das Gericht lehnte zudem sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab, da die Beschwerde als aussichtslos galt, und auferlegte ihm Gerichtskosten von 1'500 Franken. Das Urteil verdeutlicht, dass bei Staatshaftungsansprüchen die relative Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis des Schadens gilt und nicht erst zu laufen beginnt, wenn der Schaden vollständig nachweisbar ist.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Staatshaftung; Verjährung; relative Verjährungsfrist; unzureichende Therapie; stationäre Massnahme

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

[24.451 Schmid Pascal](#) (eingereicht im NR am 12.06.2025)

Parlamentarische Initiative Schmid Pascal. Extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter lebenslanglich verwahren, Artikel 123a der Bundesverfassung (Verwahrungs-Initiative) umsetzen

[25.3060 Jaccoud Jessica](#) (eingereicht im Nationalrat am 6.03.2025)

Interpellation Dublin-Rückführungen. Wie weiter mit den Methoden, die in Anwesenheit von Kindern angewandt werden?

[25.3281 Nantermod Philippe](#) (eingereicht im Nationalrat am 21.03.2025)

Motion Optimierung der Rückführungen mit Linienflügen

[Neue Rekordzahl von Ausschaffungen per Sonderflug](#) (Montag, 16.06.2025 18h44 SDA-Meldung Bern)

Follow Up:

- [24.3429 Motion Buffat Michaël](#) (eingereicht im NR am 17.04.2024)
Geschlossene Asylzentren für straffällige Asylsuchende
 - Stellungnahme des BR am 10.6.2024 mit Antrag auf Ablehnung;
 - Ablehnung NR (10.6.2025)
- [24.3734 Motion Riner Christoph](#) (eingereicht im NR am 14.06.2024)
Bevölkerung schützen: Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken
 - Annahme NR (10.03.2025)
 - Annahme SR (10.06.2025)
- [24.452 Schmid Pascal](#) (eingereicht im Nationalrat am 24.09.2024)
Parlamentarische Initiative Teure Therapierungen nur bei guten Erfolgsaussichten
 - Ablehnung NR (10.6.2025)

Bund: Gesetzgebung

- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) [Änderung vom 14. Mai 2025](#)

Verschiedenes

humanrights.ch-Artikel: [Weggesperrt - Die ausländerrechtliche Haft in der Schweiz](#) (Publikation 19. Juni 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: -

humanrights.ch-Artikel: [Beratungsarbeit und Themen im Freiheitsentzug](#) (Publikation: 17. Juni 2025)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: -

humanrights.ch-Artikel: [Podcast «Artikel Sieben» - #18: Kindeswegnahmen, Zwangsfürsorge - was historisches Unrecht bedeutet](#) (Publikation: 6. Juni 2025)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: -

humanrights.ch-Artikel: [Erneuter Besuch des CPT: Die Schweiz hat die Empfehlungen von 2022 nur unzureichend umgesetzt](#) (Publikation: 22. Mai 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: -

humanrights.ch-Artikel: [Eine \(Schweizer\) Kindheit...unter vielen ähnlichen](#) (Publikation: 20. Mai 2025)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: -

humanrights.ch-Artikel: [Jemand stirbt bei einer Polizeikontrolle, in FU oder in Haft – und was geschieht danach?](#) (Publikation: 17. April 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: -

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV): [Geschäftsbericht 2024](#) (Publikation: 11. Juni 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: -